

Auszug aus dem Amtsblatt Nr. 15 / 2017  
vom 15. April 2017

#### **Regionales Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis**

#### **Verden (RROP 2016), Genehmigung und Inkrafttreten**

Mit Verfügung vom 20.03.2017 (Az. ArL LG 20 – 20303/61) hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 (RROP 2016) mit Nebenbestimmungen und Maßgaben genehmigt (§ 5 Abs. 6 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz [NROG] i. V. m. § 11 Abs. 1 Raumordnungsgesetz [ROG]).

Auf seiner Sitzung am 07. April 2016 ist der Kreistag des Landkreises Verden den Maßgaben beigetreten.

Die Nebenbestimmungen und Maßgaben sind in das am 28.10.2016 vom Kreistag des Landkreises Verden beschlossene Dokument des RROP eingearbeitet worden.

Das RROP 2016 besteht aus der Beschreibenden Darstellung, der Zeichnerischen Darstellung und der Beikarte 1. Zugehörige Texte sind Begründung, Umweltbericht samt zusammenfassender Erklärung und Windenergiekonzept Gebietsblätter.

Das RROP 2016 und die zugehörigen Texte liegen gem. § 11 Abs. 2 ROG ab dem Tage des Inkrafttretens beim Landkreis Verden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsicht ist während der Dienststunden im Dienstgebäude des Landkreises Verden, Stabsstelle Planung, Zimmer 2119, Lindhooper Str. 67, 28273 Verden (Aller), möglich. Darüber hinaus stehen das RROP 2016 und die zugehörigen Texte auf der Internetseite des Landkreises Verden unter [www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de) => Abfall, Bauen, Umwelt => Regionalplanung zur Ansicht und zum Download zur Verfügung. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit des RROP 2016 unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind. Ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beachtlich, so wird diese unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Landkreis Verden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 7 Abs. 1 NROG). Ansonsten wird auf die Ausschlussregelung für die fristgebundene Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gem. § 12 ROG verwiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Verden in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Verden 1997 vom 30.06.1998 und über die Feststellung der

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1997 vom 18.03.2016 außer Kraft.

Verden (Aller), 10.04.2017

**LANDKREIS VERDEN**  
Der Landrat, gez. Bohlmann

---